### STATUTEN DES VEREINS "TAGESFAMILIEN EMME PLUS"

#### I. Rechtsform und Ziel

Bei Personenbezeichnungen gilt die weibliche Form auch für die männliche.

# Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Tagesfamilien Emme plus" (TAFE+) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Langnau im Emmental, gegründet am 29. November 2018.

Der Verein besitzt gemeinnützigen Charakter und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Alle Mitgliederkategorien und Funktionen im Verein stehen Frauen und Männern gleichberechtigt offen.

### Art. 2 Zweck

Führen eines qualitativ hochwertigen Angebotes an familienergänzender Kinderbetreuung.

# Art. 3 Tätigkeitsbereich

#### TAFE

- a) Vermitteln und begleiten von Plätzen in Tagesfamilien
- b) Vermitteln und begleiten von Plätzen in Privathaushalten (Nanny)
- c) Angebot an Plätzen in Kindertagesstätten
- d) Fördern der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden
- e) Arbeitet mit den Organen der KESB, den regionalen Sozialdiensten (Pflegekinderaufsicht), den Fachstellen Betreuungsgutscheine und weiteren Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zusammen
- f) schafft die notwendigen personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen, um diese Aufgaben zu erfüllen

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitglieder

Als Mitglieder werden natürliche, juristische Personen und Familien aufgenommen.

### Art. 5 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie werden zur jährlichen Mitgliederversammlung eingeladen.

### Art. 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird durch bezahlen des Mitgliederbeitrages erworben.

Sie kann auf Ende des Vereinsjahres schriftlich gekündigt werden.

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

# III. Organisation

### Art. 7 Organe

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. Geschäftsstelle
- d. die Revisionsstelle

### Art. 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, innerhalb des ersten halben Jahres nach Abschluss des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugestellt worden sein.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder statt.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt. Sie sind von der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Genehmigung erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung, bzw. Vorstandssitzung.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember einzureichen.

# Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Familien haben 2 Stimmen, beide Elternteile müssen anwesend sein.

### Art. 10 Abstimmung und Wahlen

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Präsidentin, bei Wahlen das Los.

# Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin sowie mindestens drei Beisitzerinnen.

Die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Demission kann nur auf die Mitgliederversammlung hin erfolgen. Sie muss mindestens 2 Monate vorher schriftlich eingereicht werden. Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selber.

Vorstandssitzungen können von der Präsidentin oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzgemeinde/n kann/können eine Person in den Vorstand mit beratender Stimme delegieren.

Es ist auf eine ausgewogene Vertretung des mittleren und des oberen Emmentals zu achten, sowohl im Vorstand als auch bei der Wahl der Mitarbeitenden auf der Geschäftsstelle.

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig bei TAFE+ angestellt sein.

### Art. 12 Geschäftsstelle

Die Mitglieder der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand angestellt. Sie befassen sich mit den laufenden Betriebs- und Vereinsgeschäften.

Die Mitglieder der Geschäftsstelle können mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

# Art. 13 Revisionsstelle

Für die Rechnungskontrolle wird eine externe Treuhandstelle bestimmt. Die Wahl erfolgt jeweils für 2 Jahre.

# IV. Aufgabenverteilung

### Art. 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Wahl der Stimmenzählerinnen
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c. Statutenänderungen
- d. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Wahl und Abberufung der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- h. Wahl der Revisionsstelle
- i. Anträge
- j. Ehrungen
- k. Festsetzen des Reglements über die Entschädigung des Vorstandes
- I. Vereinsauflösung oder Vereinigung mit anderen Vereinen

Über nicht ordentlich angekündigte Anträge können nur verbindliche Beschlüsse gefasst werden, wenn sie durch 3/4 der anwesenden Mitglieder auf die Traktandenliste gesetzt werden.

# Art. 15 Aufgaben Vorstand

- a. Gesamtorganisation der Institution
- b. Konstituierung (mit Ausnahme der Präsidentin)
- c. Vertretung gegen aussen
- d. Vorbereiten der Mitgliederversammlung und durchführen ihrer Beschlüsse
- e. Aufgaben betreffend Geschäftsstelle:
  - Anstellen der Mitarbeitenden
  - Ausarbeiten von Arbeitsverträgen und Erlass von Pflichtenheften
  - Unterstützen und beaufsichtigen der Tätigkeiten der Mitarbeitenden
  - Festsetzen der Löhne und Entschädigungen
- f. Aufgaben betreffend Betreuungspersonen:
  - Erlass von Arbeitsverträgen, Rechten und Pflichten und Pflichtenheften
  - Festsetzen der Löhne und Entschädigungen
- g. Aufgaben betreffend Eltern:
  - Ausarbeitung von Rechten und Pflichten
- h. Strategie und Zukunftsplanung in
  - Zusammenarbeit mit Geschäftsstelle
- i. Ausarbeiten von Pflichtenheften für die Vorstandsmitglieder
- j. Weiterbildung der Mitarbeitenden
- k. Budget
- I. Genehmigung der Jahresrechnung z. Hd. der Mitgliederversammlung
- m. Ernennung und Ermächtigung von Fachausschüssen
- n. Alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

# Art. 16 Aufgaben Geschäftsstelle

Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Die operative Leitung des Vereins liegt bei der Geschäftsleitung, deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft geregelt sind.

# Art. 17 Aufgaben der Revisionsstelle

Prüfen der Jahresrechnung nach den Grundsätzen der Rechnungslegung gemäss OR. Die Kontrolle erfolgt vor dem Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung.

# Art. 18 Unterschrift / Berechtigung

Diese werden in einem separaten Unterschriftenreglement geregelt.

### Art. 19 Entschädigung der Organe

Die Entschädigung und Spesen der Vorstandsmitglieder werden in einem separaten Reglement festgehalten.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle haben Anspruch auf einen Lohn gemäss Arbeitsvertrag.

#### V. Finanzen

### Art. 20 Einnahmen:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Elternbeiträge
- c. Administrationsgebühren
- d. Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand
- e. Spenden
- f. Erlöse aus Veranstaltungen

### Art. 21 Mitgliederbeiträge

Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird unterschieden zwischen

- Einzel Personen
- Juristische Personen
- Familien

Auch Passivmitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt und im Anhang 1 "Mitgliederbeiträge" erläutert.

# Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

# Art. 23 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

# VI. Schlussbestimmungen

#### Art. 24 Auflösung von TAFE+

Die Mitgliederversammlung beschliesst die Auflösung von TAFE+. Dazu ist die Zustimmung von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

# Art. 25 In- Kraft-Treten

Diese Statuten sind von der schriftlich durchgeführten Mitgliederversammlung 2021 genehmigt worden und treten rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Präsident:

Heinz Riesen